

## **Förderung von nebenberuflich tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter**

*Hier ein Auszug aus den Förderrichtlinien des Kreises Ostholstein:*

1. Sportvereinen im Kreis Ostholstein können im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Zuschüsse für nebenberuflich tätige Übungsleiter/innen gewährt werden.

Übungsleiter/innen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die in einem Verein den sportlichen Übungsbetrieb von mindestens einer Gruppe mit wenigstens fünf Personen selbständig planen, vorbereiten und durchführen.

Zu den Übungsleiter/innen zählen

- a) Lehrer/innen mit Prüfung im Fach Sport,
- b) Sportlehrer/innen im freien Beruf, z.B. Vereinssportlehrer/innen,
- c) Gymnastiklehrer/innen mit abgeschlossener Ausbildung,
- d) Personen, die als Übungsleiter/innen anerkannt sind.

Über die Anerkennung als Übungsleiter/in entscheidet im Einzelfall der Kreissportverband Ostholstein e. V. unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportverbandes.

2. Zwischen der Übungsleiterin/dem Übungsleiter und dem Sportverein ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
3. Die Zuschüsse werden nach Prüfung und Befürwortung nachträglich vom Kreissportverband Ostholstein entsprechend der getroffenen Vereinbarung und den Nachweisen direkt an die Vereine gezahlt; Abschlagzahlungen sind möglich.

Es wird jeweils zum 01. März eines jeden Jahres die Zahlung der Fördermittel des Kreises Ostholstein für das abgelaufene Kalenderjahr und gleichzeitig der Abschlag für das laufende Jahr an den Kreissportverband Ostholstein vorgenommen.

Nach Prüfung und Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine erhält der Kreis Ostholstein als Verwendungsnachweis die Abrechnungstabelle.

Die Eigenleistungen der Vereine müssen die Höhe der Kreiszuschüsse erreichen.

4. Pro vom Kreissportverband anerkannte Übungsstunde können bis zu 1,53 € aus Kreismitteln gezahlt werden, sofern die für den Verein zuständige Gemeinde ebenfalls einen Betrag in Höhe von 1,53 € pro geförderte Übungsstunde zahlt. Bei geringerer Förderung durch die Gemeinde wird ein Kreiszuschuss in gleicher Höhe gewährt.

Je anerkannter Übungsleiterin/anerkanntem Übungsleiter können bis 300 Übungsstunden pro Jahr gefördert werden.

Für jede/n Übungsleiter/in, für den/die ein Zuschuss beantragt wird, muss die mit dem Verein abgeschlossene Vereinbarung beim Kreissportverband vorliegen.

**Hauptamtliche Sportlehrkräfte und Übungsleiter/innen sind von der Förderung ausgenommen.**

5. Den Kreissportverbänden/Kreissportparten werden für Übungsleiter/innen KSV- und Kreissportzuschüsse von bis zu 3,07 € pro Übungsstunde gewährt.

Die Eigenleistung der Kreissportverbände/Kreissportparten muss die Hälfte des KSV- und Kreissportzuschusses erreichen.

Je Fachverband werden bis zu 300 Übungsstunden pro Jahr gefördert.

Hauptamtliche Sportlehrkräfte und Übungsleiter/innen sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist von den Vereinen im Antrag durch den Vorstand zu versichern.

Die Ausgabebelege sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Eine Prüfung der Unterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises bleibt ebenso vorbehalten wie eine Rückforderung der Mittel, die nicht im Sinne dieser Richtlinien verwendet worden sind.

Es sind die für die Übungsleiter/innen aufgewendeten Gesamtausgaben in der Weise nachzuweisen, dass die Höhe der Eigenmittel sowie die Zuwendungen von anderer Seite ersichtlich sind.

### **Zur Beachtung**

1. Übungsstunden sind Zeitstunden (60 Minuten) und nicht unbedingt mit den Übungseinheiten (UE), die teilweise nur 45 Minuten dauern, identisch. Dies bedeutet bei 2 UE x 45 Minuten = 90 Minuten = 1,5 abrechnungsfähige Stunden.
2. Es werden nur Übungsstunden gefördert; keine Vorbereitungszeiten, Wegezeiten oder Zeiten der Betreuung bei Wettkämpfen oder Meisterschaften.

